

## Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Schulden sind keine angenehme Sache. Wir empfehlen Ihnen, sich diesen so früh wie möglich anzunehmen. Wir beraten Sie bei Überschuldungssituationen, setzen Ihre Forderungen auf dem Weg der Zwangsvollstreckung durch und führen für Privatpersonen und KMU auch Beschwerden gegen Konkursöffnungen.

Die häufigsten Antworten zum Schuld- und Konkursrecht (SchKG)

### Muss ich einen Schuldner erst mahnen, bevor ich ein Betreibungsbegehren stellen kann?

Nein. Es bestehen grundsätzlich keine Voraussetzungen, um ein Betreibungsbegehren stellen zu können. Das Betreibungsamt prüft weder Bestand noch Fälligkeit der betriebenen Forderung. Es empfiehlt sich jedoch, dass die Forderung zumindest fällig ist.

### Ich habe einen Zahlungsbefehl erhalten - Was muss ich tun?

Anerkennen Sie den im Zahlungsbefehl aufgeführten Betrag, haben Sie 20 Tage Zeit, um den geforderten Betrag zzgl. Betreibungskosten zu bezahlen. Am besten setzen Sie sich hierzu direkt mit dem Betreibungsamt in Kontakt. Sind Sie mit dem Zahlungsbefehl nicht einverstanden, können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehls beim Betreibungsamt Rechtsvorschlag erheben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### Was kostet eine Betreibung?

Die Betreibungskosten (für die Zustellung des Zahlungsbefehls) variieren je nach Höhe der Forderung zwischen rund CHF 20 bis zu einigen hundert Franken. Muss die Betreibung auf dem Weg der provisorischen oder definitiven Rechtsöffnung fortgesetzt oder muss gar erst noch auf dem Zivilweg ein Urteil erwirkt werden, so können die Kosten schnell ein Vielfaches höher liegen.

### Wie kann ich eine Konkursöffnung rückgängig machen?

Die Konkursöffnung kann aufgehoben und damit der Konkurs abgewendet werden, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und beweisen kann, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist oder der geschuldete Betrag beim Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist; oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet.

### Wie kann ein Rechtsvorschlag beseitigt werden?

Die definitive Rechtsöffnung ist der einfachste Weg zur Beseitigung des Rechtsvorschlags. Als definitive Rechtsöffnungstitel gelten vollstreckbare Gerichtsurteile oder einem Urteil gleichgestellte Verfügungen einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde. Verfügt der Gläubiger über einen definitiven Rechtsöffnungstitel, dann hat der Schuldner nur noch eingeschränkte Verteidigungsmittel zur Verfügung: Er kann mit Urkunden beweisen, dass die Schuld seit Erlass des Urteils (der Verfügung) getilgt, gestundet oder inzwischen verjährt ist.

Häufigster provisorischer Rechtsöffnungstitel sind **schriftliche Verträge**, aus denen die eingeforderte Schuld unzweifelhaft hervorgeht. Als provisorische Rechtsöffnungstitel dienen häufig Miet-, Pacht- und Leasingverträge oder auch Darlehens- und Kaufverträge. Wird die provisorische Rechtsöffnung erteilt, muss der Schuldner innert kurzer Frist eine Aberkennungsklage einreichen, ansonsten der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen kann.

Liegt weder ein provisorischer noch ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor, bleibt dem Gläubiger zur Beseitigung des Rechtsvorschlages lediglich noch der meist zeitaufwendige und kostspielige Zivilprozess. Dabei handelt es sich um einen normalen Forderungsprozess, wobei gleichzeitig über die Aufhebung des Rechtsvorschlages entschieden wird.